

Bürgerrechts- reglement

Zusammenfassung	Die neue Fassung behält den grundlegenden Aufbau des bisherigen Reglements bei. Wesentliche Änderungen betreffen die genauere Definition der erleichtert einzubürgernden Personengruppen, den Wegfall der Steuerbestätigung und des Lebenslaufs als obligatorische Unterlagen, die Einführung eines Vorschusses sowie die Umstellung von einkommensabhängigen auf feste Einkaufssummen. Die bisherigen Regeln zur Entscheidung und zum Vollzug bleiben überwiegend bestehen.
Neuer Artikel (bisheriger Artikel)	Änderung gegenüber der bisherigen Fassung
Art. 1 (Art. 1)	Inhaltlich unverändert. Sprachlich ergänzt um «den Verlust des Bürgerrechts».
Art. 2 (Art. 2)	Unverändert. Die Bürgergemeindeversammlung entscheidet auf Antrag des Burgerrates.
Art. 3 (Art. 3)	Inhaltlich unverändert. Die Bestimmung zur Schweigepflicht bleibt bestehen; der Satzbau sollte korrigiert werden.
Art. 4 (Art. 4)	Unverändert. Erwerb des Bürgerrechts von Gesetzes wegen.
Art. 5 (Art. 5)	Unverändert. Erwerb des Bürgerrechts durch behördlichen Beschluss.
Art. 6 (Art. 6)	Präzisiert: Neu wird ausdrücklich auf das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Orpund Bezug genommen. Bisher war allgemein von der entsprechenden Einwohner- oder Heimatgemeinde die Rede.
Art. 7 (Art. 7)	Unverändert. Schweizerinnen und Schweizer benötigen weiterhin eine enge Verbundenheit mit der Bürgergemeinde.
Art. 8 (Art. 8)	Die Wohnsitzvoraussetzungen und die verkürzten Fristen bleiben im Grundsatz bestehen. Die Voraussetzung der Bezahlung der definitiv veranlagten Steuern entfällt.
Art. 9 (Art. 9)	Die erleichterte Einbürgerung wird neu konkret geregelt: Ehegatten und eingetragene Partnerinnen oder Partner, volljährige Kinder oder Grosskinder sowie Personen in einer mindestens zehnjährigen eheähnlichen Lebensgemeinschaft. Die bisherige allgemeine Ermessensregel des Burgerrates, auf bestimmte Voraussetzungen zu verzichten, entfällt.
Art. 10 (Art. 10)	Neu ist die Pflicht, nach Gesuchseinreichung einen Vorschuss in Höhe der Einkaufssumme inklusive kantonaler Gebühren zu leisten.
Art. 11 (Art. 11)	Die Behandlung des Gesuchs setzt neu nicht nur vollständige Unterlagen, sondern auch den Eingang des Vorschusses voraus. Der fehlende Rechtsanspruch auf Einbürgerung bleibt unverändert.
Art. 12 (Art. 12)	Unverändert. Gemeinsame Gesuche und der Einbezug minderjähriger Kinder bleiben geregelt.
Art. 13 (Art. 13)	Die Liste der einzureichenden Unterlagen wird angepasst. Steuerbestätigung und Lebenslauf entfallen; Wohnsitznachweise werden präzisiert. Für minderjährige Kinder wird neu ausdrücklich geregelt, welche Unterlagen einzureichen sind.

Art. 14 (Art. 14)	Unverändert. Prüfung des Gesuchs, Einholen zusätzlicher Informationen und Amtshilfe bleiben vorgesehen.
Art. 15 (Art. 15)	Unverändert. Würdigung der Persönlichkeit, Sistierung und Antrag an die Burgerversammlung bleiben bestehen. Die oben genannte Verfahrensfrage bei einem ablehnenden Antrag besteht weiterhin.
Art. 16 (Art. 16)	Unverändert. Die Burgergemeindeversammlung entscheidet nach pflichtgemäsem Ermessen in geheimer Abstimmung.
Art. 17 (Art. 17)	Die Bestimmung wird auf die Weiterleitung des zugesicherten Bürgerrechtsgesuchs mit Unterlagen und Zusicherungsentscheid beschränkt. Die frühere Rechnungsstellung für kommunale und kantonale Gebühren sowie die Regel, dass das Verfahren erst nach deren Bezahlung weitergeht, entfallen. Der Vorschuss wird neu in Art. 10 und 11 behandelt.
Art. 18 (Art. 18)	Die Gebührenregelung wird grundlegend geändert. Bisher wurde die Einkaufssumme als Prozentsatz des Einkommens berechnet, mit einem Minimum von CHF 400 und einem Maximum von CHF 2'000. Neu gelten Festbeträge von CHF 1'500 für Einzelpersonen und CHF 2'200 für Paare. Für Gesuche nach Art. 9 gilt eine reduzierte Einkaufssumme von CHF 300 pro volljährige Person. Neu werden zudem Gebühren für Rückzug oder Abweisung festgelegt. Die kantonalen Gebühren bleiben separat.
Art. 19 (Art. 20)	Entspricht dem bisherigen Art. 20. Das Inkrafttreten des Bürgerrechts nach kantonaler Genehmigung oder rechtskräftiger Erteilung des Kantonsbürgerrechts bleibt bestehen. Der bisherige Art. 19 zur Bezahlung entfällt als eigenständiger Artikel.
Art. 20 (Art. 21)	Entspricht dem bisherigen Art. 21. Die schriftliche und mündliche Eröffnung der definitiven Aufnahme bleibt bestehen.
Art. 21 (Art. 22)	Entspricht dem bisherigen Art. 22. Der Titel wird von «Eintrag im Burgerrodel» zu «Eintrag im Bürgerregister» geändert. Die Bezeichnung des kantonalen Dienstes wird angepasst.
Art. 22 (Art. 23)	Entspricht dem bisherigen Art. 23. Die Archivierung der abgeschlossenen Verfahren und das Einsichtsrecht der Gemeinden bleiben bestehen. Die Amtsbezeichnung wird angepasst.
Art. 23 (Art. 24)	Inhaltlich unverändert. Die Fälle des Verlusts des Bürgerrechts von Gesetzes wegen und durch Beschluss bleiben bestehen.
Art. 24 (Art. 25)	Die Übergangsfristen werden angepasst: Bisher betrafen sie Gesuche bis Ende 2017 und den Abschluss bis Ende 2019. Neu geht es um Gesuche bis Ende 2026 und den Abschluss bis Ende 2027.
Art. 25 (Art. 26)	Das Beschlussdatum wird neu mit dem 28. November 2026 angegeben. Die Regel, dass der Burgerrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt und publiziert, bleibt bestehen.
Art. 26 (Art. 27)	Inhaltlich unverändert. Widersprechende Bestimmungen und insbesondere das Reglement vom 1. Januar 2020 werden aufgehoben. Die Artikelnummer verschiebt sich wegen des Wegfalls des früheren Artikels zur Bezahlung.

Nutzungs- reglement

Zusammenfassung	Das neue Nutzungsreglement übernimmt die Grundstruktur des Reglements von 2005, bringt jedoch wesentliche Änderungen bei der Nutzungsberechtigung und der Doppelnutzung. Insbesondere wird der erforderliche Wohnsitz von der Gemeinde Orpund auf die Verwaltungskreise Biel-Bienne und Seeland erweitert. Neu können Nutzungsberechtigungen bei dreijähriger Nichtteilnahme an einer Burgerversammlung verloren gehen; zugleich erhält der Burgerrat eine Ausnahmemöglichkeit für Härtefälle. Die Anmeldegebühr entfällt, und die finanziellen Grenzen des Barnutzens werden präzisiert. Die Regeln zu Pachtland und Pachtverträgen bleiben weitgehend unverändert.
-----------------	--

Artikel	Änderungen gegenüber dem bisherigen Reglement
Art. 1 – Grundsatz	Unverändert. Zweck und Grundsätze des Nutzungsreglements bleiben bestehen.
Art. 2 – Nutzungsjahr	Unverändert. Das Nutzungsjahr entspricht weiterhin dem Kalenderjahr.
Art. 3 – Anmeldung	Die Anmeldefrist bleibt der 30. November des Vorjahres. Die bisherige Anmeldegebühr von CHF 50 pro Person entfällt. Die übrigen Bestimmungen bleiben inhaltlich unverändert.
Art. 4 – Anspruch auf Nutzung	Die Voraussetzung des Wohnsitzes wird wesentlich geändert. Bisher musste die berechtigte Person seit mindestens drei Monaten ihre Schriften in der Gemeinde Orpund hinterlegt haben. Neu genügt ein gesetzlicher Wohnsitz von mindestens drei Monaten in einer Gemeinde der Verwaltungskreise Biel-Bienne oder Seeland. Damit wird der Kreis der möglichen Nutzungsberechtigten räumlich deutlich erweitert.
Art. 5 – Verlust der Nutzung	Der Verlustgrund des Wegzugs wird angepasst: Neu führt erst die Verlegung des gesetzlichen Wohnsitzes aus den Verwaltungskreisen Biel/Bienne und Seeland zum Verlust der Nutzungsberechtigung. Zusätzlich wird der Verlust bei dreijähriger Nichtteilnahme an einer Burgerversammlung eingeführt. Neu kann der Burgerrat in begründeten Härtefällen den Verlust rückgängig machen. Die bisherige Regelung, dass die Nutzung im laufenden Nutzungsjahr trotz Verlust der Berechtigung noch beansprucht werden kann, bleibt bestehen.
Art. 6 – Doppelnutzung	Die Regelung wird modernisiert und erweitert: Neu haben Ehepaare und Personen in eingetragener Partnerschaft Anspruch auf je einen Burgernutzen, sofern beide das Bürgerrecht besitzen. Die bisherige ausdrückliche Regelung für geschiedene oder getrennt lebende Personen, die unterhaltspflichtige Kinder im gleichen Haushalt haben, entfällt. Die Regelung für Verwitwete bleibt bestehen. Bei sozialen Härtefällen kann der Burgerrat weiterhin einen Doppelnutzen gewähren; neu wird ausdrücklich festgehalten, dass darauf kein Rechtsanspruch besteht.
Art. 7 – Barnutzen	Die Burgerversammlung legt den Barnutzen weiterhin zusammen mit dem Budget fest; der Höchstbetrag von CHF 300 bleibt bestehen. Statt «pro Burger» heisst es neu «pro nutzungsberechtigte Person». Zusätzlich wird ausdrücklich festgelegt, dass die Gesamtsumme des ausgerichteten Burgernutzens die Vermögenserträge des laufenden Jahres nicht übersteigen darf. Die Pflicht, vorab die gesetzlichen, reglementarischen und vertraglichen finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen, bleibt bestehen.

Art. 8 – Pachtland	Inhaltlich unverändert. Das Kulturland wird weiterhin an Personen verpachtet, die einen Landwirtschaftsbetrieb führen, mindestens 50 Prozent ihres Einkommens damit erzielen und das 65. Altersjahr noch nicht zurückgelegt
Art. 9 – Pachtverträge	Die gesetzliche Grundlage wird präzisiert: Statt allgemein auf das Obligationenrecht und die Landwirtschaftsgesetzgebung zu verweisen, nennt die neue Fassung ausdrücklich das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG). Die Vertragsdauer von sechs Jahren und die Pflicht zu einer umweltgerechten, zeitgemässen Bewirtschaftung bleiben unverändert.

Organisations- reglement

Zusammenfassung	Die neue Fassung aktualisiert das Organisationsreglement an wichtigen Stellen. Besonders hervorzuheben sind die Erweiterung der Stimmberechtigung auf die Verwaltungskreise Biel/Bienne und Seeland, die Erhöhung der Ausgabenschwelle der Versammlung von CHF 10'000 auf CHF 20'000, der höhere freie Ratskredit und die präzisierte Berechnung des absoluten Mehrs. Auch die Änderungen bei der Datenschutzaufsicht sind vor dem Hintergrund des seit September 2026 geltenden kantonalen Datenschutzrechts nachvollziehbar.
-----------------	--

Neuer Artikel (bisheriger Artikel)	Änderung gegenüber dem Reglement von 2002
Art. 1 (Art. 1)	Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zusammengeführt. Die Unterstützung geeigneter Projekte und die Übernahme von Aufgaben zum öffentlichen Wohl bleiben bestehen. Der ausdrückliche Zusatz, dass Aufgaben zum öffentlichen Wohl durch Reglemente oder Beschlüsse übernommen werden, entfällt. Die bisherige Kompetenz, Aufgaben wahrzunehmen, die nicht abschliessend von anderen Gemeinwesen beansprucht werden, bleibt bestehen.
Art. 2 (Art. 2)	Inhaltlich unverändert. Die Organe der Burgergemeinde bleiben dieselben.
Art. 3 (Art. 3)	Die Bezeichnungen werden modernisiert: Aus «Rechnung» wird «Jahresrechnung», aus «Voranschlag der Laufenden Rechnung» wird «Budget der Erfolgsrechnung». Ein materieller Unterschied ist damit nicht erkennbar.
Art. 4 (Art. 4)	Wesentliche Änderung des Stimmrechts: Bisher musste die stimmberechtigte Person seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Orpund wohnhaft sein. Neu genügt ein gesetzlicher Wohnsitz von mindestens drei Monaten in einer Gemeinde der Verwaltungskreise Biel-Bienne oder Seeland. Damit wird der Kreis der Stimmberechtigten räumlich erweitert. Die korrekte Bezeichnung der Verwaltungskreise sollte noch angepasst werden.
Art. 5–10 (Art. 5–10)	Inhaltlich unverändert. Die Informationsrechte, das Erheblich-Erklären von Anträgen, die Initiative, die Einreichungsfrist, die Ungültigkeit einer Initiative und die Behandlungsfrist bleiben bestehen.
Art. 11 (Art. 11)	Die Konsultativabstimmung wird neu sinnvoller geregelt. Bisher konnte die Versammlung Geschäfte beschliessen, die nicht in ihre Zuständigkeit fielen. Neu kann der Burgerrat die Versammlung einladen, sich zu solchen Geschäften zu äussern. Das zuständige Organ bleibt an diese Beschlüsse nicht gebunden.
Art. 12 (Art. 12)	Unverändert. Das Petitionsrecht und die Pflicht, eine Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten, bleiben bestehen.

Art. 13 (Art. 13)	Bei der Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission wird neu auf Artikel 14 Buchstabe g verwiesen. Dieser sieht den Einsatz einer Revisionsstelle für ein Jahr vor. Die neue Regelung ist im Zusammenhang mit Artikel 31 zu prüfen, da dort ebenfalls der Einsatz einer Revisionsstelle geregelt wird.
Art. 14 (Art. 14)	Mehrere wichtige Änderungen: Die Ausgabenschwelle für die Zuständigkeit der Versammlung steigt von CHF 10'000 auf CHF 20'000. Die Begriffe «Voranschlag» und «Rechnung» werden durch «Budget der Erfolgsrechnung» und «Jahresrechnung» ersetzt. Zudem werden die Umschreibungen der zustimmungspflichtigen Finanzgeschäfte angepasst: insbesondere bei Immobilienanlagen, Beteiligungen und Darlehen. «Einbürgerungen» wird durch «Zusicherung des Bürgerrechts» ersetzt. Neu wird zusätzlich die Revisionsstelle für die Dauer eines Jahres aufgeführt.
Art. 15–21 (Art. 15–21)	Inhaltlich im Wesentlichen unverändert. Die Regeln über wiederkehrende Ausgaben, Nachkredite, gebundene Ausgaben, Sorgfaltspflicht, Abgaben, Zusammensetzung und Amtsdauer des Burgerrates sowie Amtszeitbeschränkung bleiben bestehen.
Art. 22 (Art. 22)	Der freie Ratskredit steigt von CHF 2'000 auf CHF 4'000 pro Jahr. Die Bezeichnung «Voranschlag» wird durch «Budget» ersetzt.
Art. 23–30 (Art. 23–30)	Inhaltlich überwiegend unverändert. Die Regelungen zu Organisation, Unterschriften, Zahlungsanweisungen, Sitzungen, Traktanden, Ausstand und Protokollierung bleiben bestehen. Der interne Verweis in Artikel 30 wird von Artikel 65 auf Artikel 64 angepasst, was wegen der späteren Neunummerierung sinnvoll ist. Die im Abschnitt genannten sprachlichen Fehler sind weiter unten aufgeführt.
Art. 31 (Art. 31)	Neu wird ausdrücklich festgehalten, dass die Rechnungsprüfungskommission eine vierjährige Amtsdauer hat. Ausserdem wird geregelt, dass anstelle der Kommission eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle eingesetzt wird, wenn nicht genügend befähigte Kandidatinnen oder Kandidaten zur Verfügung stehen.
Alter Art. 32 – Aufsichtsstelle Datenschutz	Diese Bestimmung entfällt. Im alten Reglement war die Rechnungsprüfungskommission als Datenschutzaufsichtsstelle bezeichnet und musste der Versammlung jährlich Bericht erstatten. Die Streichung ist im Lichte des revidierten kantonalen Datenschutzgesetzes nachvollziehbar: Seit dem 1. September 2026 fallen Burgergemeinden mit weniger als 25'000 Angehörigen grundsätzlich unter die kantonale Datenschutzbehörde.
Art. 32–39 (Art. 33–40)	Die Bestimmungen über die übrigen ständigen Kommissionen, nichtständige Kommissionen, Personal sowie disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit bleiben inhaltlich unverändert. Die Artikelnummern verschieben sich wegen des entfallenen alten Artikels 32 um eine Nummer nach unten.
Art. 40 (Art. 41)	Die Bekanntmachung der Versammlungen erfolgt neu im «amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde» statt im «Amtsanzeiger». Das ist eine zeitgemässe Bezeichnung und entspricht der gesetzlichen Regelung für die amtlichen Publikationsorgane der Burgergemeinden.
Art. 41–42 (Art. 42–43)	Inhaltlich unverändert. Die Versammlung darf weiterhin nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen; die Leitung und Entscheidung nicht geregelter Verfahrensfragen bleiben gleich.

Art. 43 (Art. 44)	Der Verweis auf Artikel 98 des Gemeindegesetzes wird durch Artikel 49a ersetzt. Dieser regelt die Rügepflicht und ist die aktuelle Rechtsgrundlage.
Art. 44–48 (Art. 45–49)	Inhaltlich unverändert. Eröffnung, Öffentlichkeit, Eintreten, Beratung und Ordnungsanträge bleiben gleich geregelt.
Art. 49 (Art. 50)	Hier entfällt eine Verfahrensregel: Bisher gab die Präsidentin oder der Präsident den Stimmberechtigten ausdrücklich Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen. Diese Möglichkeit wird in der neuen Fassung nicht mehr erwähnt. Das ist eine materielle Änderung und sollte bewusst geprüft werden.
Art. 50–57 (Art. 51–58)	Im Wesentlichen unverändert. Das Abstimmungsverfahren, das Cup-System, offene und geheime Abstimmungen, Stichentscheid, Wählbarkeit, Unvereinbarkeit und Wahlverfahren bleiben bestehen. Die Artikelnummern verschieben sich wegen der Streichung des alten Artikels 32.
Art. 58 (Art. 59)	Die Behandlung ungültiger Wahlzettel wird präzisiert: Leere Zettel werden neu ausdrücklich nicht berücksichtigt. Ein Zettel ist ungültig, wenn er ausschliesslich Namen von nicht vorgeschlagenen Personen enthält. Bisher galt ein Zettel als ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthielt.
Art. 59 (Art. 60)	Inhaltlich unverändert. Die Regeln zu ungültigen Namen, Mehrfachnennungen und überzähligen Namen bleiben bestehen.
Art. 60 (Art. 61)	Die Berechnung des absoluten Mehrs wird neu formuliert. Neu wird die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Stimmen durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; leere Stimmen werden nicht berücksichtigt. Diese Formel entspricht der gesetzlichen Grundformel für Mehrheitswahlen im Kanton Bern und stellt eine Präzisierung der bisherigen Regelung dar.
Art. 61–66 (Art. 62–67)	Inhaltlich unverändert. Zweiter Wahlgang, Minderheitenschutz, Losentscheid, Protokoll, Genehmigung und Erlass der Anhänge bleiben bestehen.